

Ehrenordnung

§ 1 Grundsatz

Gemäß unserer Satzung können Mitglieder unseres Vereins bei Erreichen entsprechender Zugehörigkeitsjahre, besonderer Verdienste, Meisterschaften und besonderer Geburtstage, ehrend gewürdigt werden. Äußere Zeichen sind Urkunde und/oder Geschenkbeigabe.

§ 2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Ehrung und Würdigung ist, dass die Person zum Zeitpunkt der Verleihung Mitglied bei den Saloon Sweepers e.V. ist.

§ 3 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

1. Ehrenvorsitzende/r
2. Ehrenmitglied
3. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
4. Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen

§ 4 Ehrenvorsitzende/r

Zur/m „Ehrenvorsitzenden“ kann ernannt werden, wer sich 10 Jahre oder länger als 1. Vorsitzende/r in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Mit der Ernennung verbinden sich folgende Rechte:

- a. Die/der Ehrenvorsitzende hat beratende Stimme im Verein
- b. Stimm- und Rederecht auf den Versammlungen des Vereins
- c. Anwesenheits- und Rederecht auf Vorstandstreffen des Vereins
- d. Das Recht, für und im Auftrag des Vereins Ehrungen vorzunehmen
- e. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Titel „Ehrenmitglied“ kann an Mitglieder mit langjähriger Tätigkeit (10 Jahre oder länger) für den Verein vergeben werden.

Mit der Ernennung verbinden sich folgende Rechte:

- a. Das Ehrenmitglied hat beratende Stimme im Verein
- b. Stimm- und Rederecht auf den Versammlungen des Vereins
- c. Anwesenheits- und Rederecht in Vorstandstreffen des Vereins
- d. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft oder herausragende sportliche Leistungen

Für diese Ehrungen gibt es folgende Verleihung:

1. Ehrenurkunde in Silber, Blumen oder kleines Präsent
 - a. bei besonderen Verdiensten für den Verein, oder
 - b. bei 10-jähriger Mitgliedschaft, oder
 - c. bei Erringung der Bayerischen Meisterschaft
 - d. bei Erringung des DTSA Gold

2. Ehrenurkunde in Gold, Blumen oder kleines Präsent
 - a. bei ganz besonderen Verdiensten für den Verein, oder
 - b. bei 15-jähriger Mitgliedschaft, oder
 - c. bei Erringung von überregionalen Meisterschaften, oder
 - d. bei Erringung des DTSA Brillant

§ 7 Sonstiges

1. Nichtmitglieder können bei besonderen Verdiensten um den Verein, auf Beschluss der Vorstandschaft, im Ausnahmefall geehrt werden.
2. Mitglieder können zu besonderen Geburtstagen geehrt werden:
 - a. zum 50. Geburtstag mit Karte, Blumen oder kleines Präsent
 - b. zum 60. Geburtstag mit Karte, Blumen oder kleines Präsent
 - c. zum 65. Geburtstag mit Karte, Blumen oder kleines Präsent
 - d. zum 70. Geburtstag mit Karte, Blumen oder kleines Präsent
 - e. zum 75. Geburtstag mit Karte, Blumen oder kleines Präsent
 - f. zum 80. Geburtstag mit Karte, Blumen oder kleines Präsent
 - g. zum 85. Geburtstag mit Karte, Blumen oder kleines Präsent

Ein Geschenk soll zuvor mit der Vorstandschaft abgesprochen werden. Die Überbringung sollte durch ein Mitglied der Vorstandschaft erfolgen.

3. Im Falle des Todes eines Mitgliedes kann eine Kranzspende im Wert von ca. 75 € für langjährige oder verdiente Mitglieder erfolgen.

§ 8 Verfahren

1. Verleihung:

Die Verleihung einer der genannten Auszeichnungen kann von der Vorstandschaft oder den Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Über sämtliche Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt und zusammen mit der Auszeichnung überreicht. Die Überreichung erfolgt durch die/ den Vorsitzende/n oder durch einen Vertreter bzw. Vertreterin des Vorstandes oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person. Die Ernennung zur/m Ehrenvorsitzenden §4 und zum Ehrenmitglied §5, sowie Ehrungen nach §6 finden in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.
2. Aberkennung:
 - a. Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam von dem Verein ausgeschlossen wurden.
 - b. Ehrungen für sportliche Leistungen können im Falle grob unsportlichen Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluss aberkannt werden.

Für die Aberkennung einer Ehrung ist das Organ, welches die Ehrung beschlossen hat, zuständig. Die Aberkennung ist dem Antragsteller und der betroffenen Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§9 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder des Vereins eingebracht und nach Abstimmung durch den Gesamtvorstand beschlossen.

§10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss durch den Gesamtvorstand vom 01.01.2022 in Kraft.